



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

169796 / 820.01

Teilrevision des IBC-Gesetzes (RB 811); Zusatzbotschaft

Antrag

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz, RB 811) wird genehmigt.
2. Die Vorlage betreffend Teilrevision des IBC-Gesetzes wird gemäss den Bestimmungen der Verfassung der Stadt Chur dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.

Zusammenfassung

Die Teilrevision des Gesetzes über die IBC Energie Waser Chur (IBC-Gesetz, RB 811) wurde im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2022 für eine zweite Lesung zurückgestellt.

Die vorliegende Botschaft ergänzt die Botschaft des Stadtrates vom 8. Februar 2022 und beschränkt sich einzig auf die Frage, ob Art. 14 IBC-Gesetz, wie von Gemeinderat Jürg Kappeler beantragt, mit einem neuen Absatz 5 ergänzt werden soll, wonach dem Gemeinderat bei geplanten Tarifierhöhungen beim Trinkwasser und bei der Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken ein Auskunftsrecht eingeräumt werden soll. Die weiteren vorgesehenen Anpassungen des IBC-Gesetzes richten sich nach den Ausführungen in der Botschaft des Stadtrates vom 8. Februar 2022.





Bericht

1. Ausgangslage

Das IBC-Gesetz widerspiegelt die Rahmenbedingungen und den Versorgungsauftrag der IBC im Energie- und Wasserbereich. Im Gesetz wird definiert, dass die Stadt der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt IBC mittels Konzession des Gemeinderates den Auftrag für die Erbringung des Versorgungsauftrags und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens und des Grundwassers überträgt (vgl. Art. 2, Art. 14 Abs. 1 IBC-Gesetz). Währenddem dem Gemeinderat nebst der Erteilung der Konzession weitere strategische Aufgaben zukommen (Art. 14 IBC-Gesetz: Kenntnisnahme Budget, Jahresbericht sowie Jahresrechnung, Zustimmung zur Veräusserung von Grundstücken, Unternehmensteilen sowie bei der Errichtung von Grundpfandrechten), obliegt es dem Stadtrat, die Eigentümerinteressen zu wahren und die Aufsichtsfunktion über die IBC wahrzunehmen (Art. 15 Abs. 1 IBC-Gesetz). Weiter ergeben sich die unübertragbaren Befugnisse des Stadtrates im Detail aus Art. 15 Abs. 2 lit. a-f IBC-Gesetz. Der Verwaltungsrat wiederum verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über sämtliche Befugnisse, die nicht durch das Gesetz oder Beschluss des Verwaltungsrats anderen Stellen übertragen worden sind (vgl. Art. 17 Abs. 1 IBC-Gesetz).

2. Gesetzesanpassungen

2.1 Art. 27 und 28 IBC-Gesetz

Die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen des IBC-Gesetzes richten sich nach der Botschaft des Stadtrates vom 8. Februar 2022 und den dazugehörigen Anhängen. Ergänzend wird im Sinne einer redaktionellen Anpassung beantragt, in Art. 15 Abs. 2 lit. f IBC-Gesetz den Satzteil "oder die Statuten" ersatzlos zu streichen, da die IBC über keine solchen Statuten verfügt.

2.2 Art. 14 IBC-Gesetz

Anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 10. März 2022 beantragte Gemeinderat Jürg Kappeler bei der Behandlung des entsprechenden Traktandums, Art. 14 IBC-Gesetz sei wie folgt mit einem neuen Absatz 5 zu ergänzen:

Der Gemeinderat hat insbesondere bei geplanten Tarifierhöhungen bei Wasser und Wärme aus Grundwasser ein Auskunftsrecht.



Der Gemeinderat behandelte in der Folge weder die Anträge des Stadtrates zur Teilrevision des IBC-Gesetzes noch den Antrag Kappeler, sondern beschloss gestützt auf Art. 26 Abs. 3 seiner Geschäftsordnung (RB 121) eine zweite Lesung anlässlich einer späteren Sitzung des Gemeinderates. Der Stadtrat möchte jedoch vorab zum Antrag Kappeler Stellung beziehen. Er lehnt diese Gesetzesänderung ab, und zwar im Wesentlichen mit der folgenden Begründung:

Die **Verfassung der Stadt Chur** (Stadtverfassung; RB 111) regelt die Rechte und Pflichten der Stadtbehörden. Gemäss Art. 5 Stadtverfassung kann die Stadt die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder auf Private übertragen und sich an solchen beteiligen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 5 Abs. 2 Stadtverfassung wiederum bestimmt, dass namentlich bei einer **Auslagerung** (wie hier bei der IBC) die Aufsicht durch den Stadtrat, eine **angemessene Mitwirkung des Gemeinderates** sowie der Rechtsschutz im Ausgliederungserlass geregelt bzw. sichergestellt sein müssen.

Bei öffentlich-rechtlich organisierten Verwaltungseinheiten richten sich die Ausgestaltung der Aufsicht und deren Informationsansprüche daher in erster Linie nach den spezialrechtlichen Bestimmungen. Eine Verselbständigung oder Auslagerung von Verwaltungseinheiten geht zwangsläufig stets mit der Einräumung von Autonomie einher, welche sich nicht mit einer umfassenden Oberaufsicht durch die politischen Behörden verträgt. Entsprechend wurde im **IBC-Gesetz** im Rahmen eines breit abgestützten Gesetzgebungsverfahrens inkl. Volksabstimmung vom 27. November 2005 einerseits eine Ausgliederung der IBC aus der Stadtverwaltung und andererseits eine **ausgewogene Verteilung der Kompetenzen** zwischen Gemeinderat, Stadtrat und Verwaltungsrat statuiert. Der in der Stadtverfassung vorgeschriebenen, angemessenen Mitwirkung des Gemeinderates ist dabei einwandfrei Rechnung getragen worden. Währenddem dem Gemeinderat nebst der Erteilung der Konzession weitere strategische Aufgaben zukommen (vgl. Art. 14 IBC-Gesetz), obliegt es einzig dem Stadtrat, die Eigentümerinteressen zu wahren und die Aufsichtsfunktion über die IBC wahrzunehmen (Art. 15 Abs. 1 IBC-Gesetz). Der Verwaltungsrat wiederum verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über sämtliche Befugnisse, die nicht durch das Gesetz oder Beschluss des Verwaltungsrats anderen Stellen übertragen worden sind (vgl. Art. 17 Abs. 1 IBC-Gesetz).



Bei den hier interessierenden Tarifen für Wasser und Wärme aus Grundwasser erfolgte erst kürzlich - nämlich am 21. Juni 2018 (in Kraft seit dem 1. Februar 2019) - eine Gesetzesänderung, mit welcher der Gemeinderat ausdrücklich "nur" aber immerhin den Gebührenrahmen festlegt und der IBC innerhalb des besagten Spielraums die unternehmerischen Freiheiten zugesteht (vgl. Art. 14 Abs. 4, Art. 17 Abs. 4 IBC-Gesetz). Es erwiese sich nun als widersprüchlich bzw. als sinn- und zweckwidrig, wenn der Gemeinderat in demselben Gesetzesartikel eine neue Bestimmung einfügen würde, er möchte dann doch wieder bei der konkreten Festlegung des Tarifs (vorab) direkt von der IBC Auskunft erhalten und so zumindest indirekt auf das Geschäftsgebaren der IBC Einfluss nehmen, obwohl der Gesetzgeber die Wahrung der Eigentümerinteressen und die Aufsicht über die IBC an den Stadtrat delegiert hat.

Ein weiteres wirksames Organ für den Gemeinderat, um sich die notwendigen Auskünfte im Rahmen der generellen Obergrenze über die Stadtverwaltung und ausgegliederte Einheiten zu beschaffen, ist die **Geschäftsprüfungskommission (GPK)**. Gemäss Art. 46 Abs. 1 Stadtverfassung prüft die GPK den Voranschlag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Ihr obliegt auch die Prüfung der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen. In der Verordnung für die Geschäftsprüfungskommission (RB 123), die vom Gemeinderat gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Stadtverfassung erlassen wurde, bestimmt Art. 5, dass der GPK sämtliche Akten und Beschlüsse, die zur Prüfung des Budgets, der Jahresrechnung sowie der allgemeinen Verwaltungstätigkeit notwendig sind, zur Verfügung zu stellen sind. Die GPK kann hierzu die Mitglieder des Stadtrates oder von diesen bezeichneten Personen zur Berichterstattung auffordern. In Art. 9 der Verordnung wiederum wird geregelt, dass sich die GPK mit der Geschäftsführung des Stadtrates und der Verwaltung befasst und der Stadtrat die GPK u.a. über Geschäfte von besonderer finanzieller oder politischer Tragweite zu orientieren hat. Entsprechend kann die GPK vom Stadtrat auch Auskünfte darüber verlangen, wie er bei ausgelagerten Betrieben seine Aufsichtsfunktion und die Eigentümerinteressen im Rahmen der jeweiligen spezialrechtlichen Bestimmungen wahrnimmt. Ein generelles und direktes Auskunftsrecht gegenüber aus der Verwaltung ausgelagerten Einheiten ist demgegenüber für die GPK nicht vorgesehen und wäre wohl als systemfremd zu bezeichnen.

Nur ergänzend sei erwähnt, dass die vorgeschlagene Bestimmung im Antrag Kappeler deutlich zu weit ginge, zumal mit dem Begriff "insbesondere" ein unbestimmtes und damit schrankenloses Auskunftsrecht des Gemeinderates gegenüber der verselbständigten IBC statuiert würde.



3. Zusammenfassung

Der Stadtrat beantragt, der Teilrevision des IBC-Gesetzes im Rahmen seiner Anträge und Begründungen zuzustimmen. Demgegenüber ist er der Auffassung, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen den Rahmen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Information zwischen den politischen Behörden (Gemeinderat, GPK, Stadtrat) und der IBC verfassungskonform und widerspruchsfrei festlegen. Ein auf Gesetzebene statuiertes, unbestimmtes und direktes Auskunftsrechts des Gemeinderates gegenüber der IBC würde dieses in sich schlüssige System aus dem Gleichgewicht bringen, weshalb der Änderungsantrag abzulehnen ist.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 9. August 2022

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber


Urs Marti


Marco Michel

Anhang

- Botschaft Erneuerung der Konzession der Stadt Chur an die IBC sowie Teilrevision des IBC-Gesetzes (RB 811) vom 8. Februar 2022
- Entwurf IBC-Gesetz (RB 811)
- Entwurf IBC-Gesetz (RB 811), Synopse



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

110193 / 820.01

Erneuerung der Konzession der Stadt Chur an die IBC sowie Teilrevision des IBC-Gesetzes (RB 811)

Antrag

1. Die Konzession der Stadt Chur an die IBC Energie Wasser Chur (IBC), rückwirkend gültig ab 1. Januar 2022, wird gestützt auf Art. 14 Abs. 1 IBC-Gesetz (RB 811) für die Dauer von fünf Jahren erteilt.
2. Das revidierte Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz, RB 811) wird genehmigt.
3. Die Vorlage betreffend Teilrevision des Gesetzes über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz, RB 811) wird gemäss den Bestimmungen der Verfassung der Stadt Chur dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
4. Von der vom Stadtrat verabschiedeten Eigentümerstrategie für die IBC vom 8. Februar 2022 wird gestützt auf Art. 15 Abs. 1 IBC-Gesetz Kenntnis genommen.
5. Der Auftrag Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Eigentümerstrategie für die IBC an die Klimaziele wird als erledigt abgeschrieben.





Zusammenfassung

In der geltenden und unter Vorbehalt verlängerten Konzession vom 1. Januar 2017 sind die Rechte und Pflichten, die Zusammenarbeit zwischen der IBC Energie Wasser Chur (IBC) und der Stadt Chur sowie die Höhe der Konzessionsgebühr und die Verzinsung des Dotationskapitals geregelt. Die nun vorliegende Konzession enthält verschiedene Änderungen, wobei die Thematik der Konzessionsgebühr betreffend Wärmenetz, die mit der Teilrevision vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13) beschlossen und auf den 1. Februar 2019 ins Gesetz aufgenommen wurde, hervorzuheben ist.

Die Teilrevision des IBC-Gesetzes beinhaltet vier Anpassungen betreffend die Konzessionsdauer, die kostenpflichtigen Leistungen, die Bemessung der Tarife bzgl. Trinkwasser sowie die öffentlichen Brunnen. Weitere Anpassungen bedarf es aktuell aus Sicht des Stadtrates nicht.

Die Eigentümerstrategie bildet zusammen mit dem Gesetz und der Konzession den politischen Rahmen für das unternehmerische Handeln der IBC. Gemäss Art. 15 Abs. 1 IBC-Gesetz (RB 811) legt der Stadtrat die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Dies war letztmals am 22. Juni 2017 im Rahmen der Botschaft zur Erneuerung der damaligen Konzession geschehen.

Die Überarbeitung fand unter Einbezug des Auftrags Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Eigentümerstrategie für die IBC an die Klimaziele statt. Die neue Eigentümerstrategie umfasst die Gegebenheiten betreffend Klimaziel 2050 Netto-Null-CO₂-Emissionen des Bundes und verweist auf den Masterplan Energie Chur 2040 der IBC sowie den in Arbeit stehenden Energie- und Klimamasterplan der Stadt Chur. Somit kann der Auftrag von Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende abgeschrieben werden.



Bericht

1. Einleitung

Die Eigentümerstrategie sowie die Konzession sind aktuell gemäss Art. 15 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 IBC-Gesetz periodisch bzw. alle fünf Jahre zu überprüfen. Der Auftrag Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Eigentümerstrategie für die IBC an die Klimaziele wurde bei der Überprüfung und Überarbeitung der Eigentümerstrategie berücksichtigt und einbezogen. Die Konzession wurde auch mit der Eigentümerstrategie abgeglichen. Gleichzeitig wurde das IBC-Gesetz auf Aktualität hin überprüft.

2. Konzession

Gestützt auf Art. 2 IBC-Gesetz wird der IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrags und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Stadt erteilt. Die geltende Konzession war gemäss Art. 14 Abs. 1 IBC-Gesetz während fünf Jahren gültig und stammt aus dem Jahr 2017.

2.1 Ausgangslage

Der Gemeinderat verlängerte am 16. Dezember 2021 die seit dem 1. Januar 2017 geltende Konzession, da aufgrund der Revidierung der Eigentümerstrategie sowie des anstehenden Investitionsbedarfs die Konzession nochmals betrachtet werden sollte. Der Gemeinderat hat dies in Kenntnis getan, dass ihm die Konzession überarbeitet nochmals unterbreitet wird und rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft treten soll.

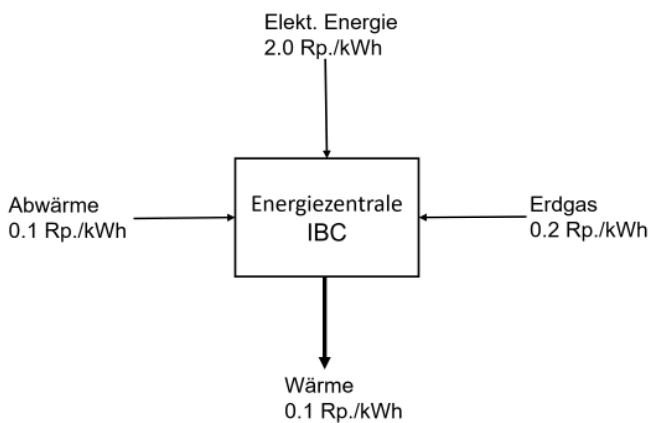
Die Arbeiten hinsichtlich des hohen Investitionsbedarfs der IBC sind noch im Gange, daher konnte ein allfälliger Einfluss des Investitionsbedarfs in dieser Konzession noch nicht bearbeitet oder einbezogen werden. Mit der Vertragsdauer von fünf Jahren kann dieser Sachverhalt in der nächsten Aufarbeitung der Konzession eingearbeitet werden, sofern dies notwendig sein wird.

2.2 Kommentar zu den Anpassungen der Konzession

Ziffer 6 Konzessionsgebühr beinhaltet die wesentliche Anpassung im Vergleich zur bisher gültigen Konzession. In Vollzug von Art. 34 Abs. 2 IBC-Gesetz wird auch die Abgabe für Wärme aus dem Wärmenetz mit 0.1 Rp./kWh festgelegt, die zu erwartende Konzessionsabgabe beläuft sich auf rund Fr. 220'000.-- jährlich im Vollausbau.



Kommen für die Herstellung von Wärme zu Wärmezwecken verschiedene Primärenergieträger zum Einsatz (z.B. Abwärme/Umweltwärme, Strom, Gas), würde die Konzessionsabgabe gesamthaft unter Berücksichtigung der Menge sowie des Ansatzes des jeweilig verwendeten Energieträgers ermittelt. Diese Abgabe wäre daher höher als die 0.1 Rp./kWh, könnte jedoch dem Endverbraucher überwältzt werden. Dies würde die Preise für die Wärme für den Endverbraucher verteuern. Aus diesem Grund soll die zugebrachte Energie bzw. die Energiezentralen von der Konzessionsabgabe befreit werden und nur noch die weitergegebene Energie an den Endverbraucher mit der Abgabe belastet werden. So kann die Attraktivität des Energiemediums Wärme für die Kundinnen und Kunden sichergestellt werden.



Schematische Darstellung Energiezentrale

Die Ziffer 7 beinhaltet eine Anpassung des Dotationskapitals auf Fr. 61 Mio. aufgrund der Fusion mit Maladers. Die Stadt verfügt vor der Fusion über Fr. 60 Mio. Dotationskapital, mit der Fusion Maladers kam Fr. 1 Mio. hinzu.

3. **Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz, RB 811)**

Mit dem IBC-Gesetz übertrug die Stadt der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt IBC mittels Konzession den Auftrag für die Erbringung des Versorgungsauftrags und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens und des Grundwassers. Die IBC versorgt die Bevölkerung mit Energie und Wasser und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben gemäss Gesetz, Konzession und Eigentümerstrategie.

In der letzten Teilrevision des IBC-Gesetzes wurde die kommunale Planung von Energienetzen geregelt und durch den Gemeinderat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 2018 genehmigt. Mit der vorliegenden Botschaft wird dem Gemeinderat eine Teilrevision unterbreitet.



3.1 Bedarf der Teilrevision

Der Versorgungsauftrag der IBC umfasst die Bereiche Energie und Wasser bzw. Trinkwasser. Im Fokus dieser Teilrevision ist der Bereich Wasser, da dieser eine Spezialfinanzierung darstellt und somit eine Kostendeckung zu gewährleisten hat, im Gegensatz zur Energie, welche gewinnbringend sein darf.

3.2 Kommentar zu den Gesetzesanpassungen

Art. 14 IBC-Gesetz regelt die Zuständigkeit des Gemeinderates. In Art. 14 Abs. 1 wird die Dauer der Konzession auf fünf Jahre beschränkt. In der Praxis zeigt sich, dass ein Horizont von fünf Jahren bei stetigen Veränderungen der Rahmenbedingungen zielführend sein kann. Die Konzession erteilt der IBC das Recht und die Pflicht, während der Dauer der Konzession die Bevölkerung auf dem Stadtgebiet gewerbsmässig mit Energie und Wasser zu versorgen und die dafür erforderlichen Anlagen auf öffentlichem Grund zu erstellen und zu unterhalten.

Der Versorgungsauftrag weist eine langfristige Perspektive auf und könnte nicht von heute auf morgen einem Dritten abgetreten werden. Aufgrund dieser Perspektive soll die Konzession neu bis maximal zehn Jahre erteilt werden können. Häufig finden sich in der Praxis gar Konzessionen mit einer langfristigen Laufzeit, hiervon sei aktuell abzusehen, um die Einflussnahme bzw. notwendigen Anpassungen zeitnah vornehmen zu können.

Die Tarife der kostenpflichtigen Leistungen werden in Art. 27 IBC-Gesetz geregelt. In Art. 27 lit. b ist neben der Menge auch die Leistung ein Kriterium für die Bemessung des Bezugs von Energie und Wasser. Bei den Masseinheiten ist daher neben Fr./m³, Fr./kWh auch mit Fr./kW zu ergänzen.

Die Bemessung der Tarife wird in Art. 28 ausgeführt. Hierbei ist in Art. 28 Abs. 1 beschrieben, dass die Tarife so auszugestalten sind, dass ein angemessener Gewinn erzielt wird. Dies trifft auf den Bereich Energie zu, jedoch nicht beim Wasser bzw. Trinkwasser, welches eine Spezialfinanzierung ist und daher kostendeckend (und nicht mehr) zu sein hat. Daher wird Art. 28 Abs. 1 um einen Satz ergänzt, welcher wiedergibt, dass die Tarife des Trinkwassers kostendeckend festzulegen sind. Weiter wurde neu der Abs. 3 hinzugefügt, welcher die Preisgestaltung der öffentlichen Brunnen gesetzlich festlegt. Diese sollen losgelöst von der verbrauchten Menge pauschal durch die Stadt abgegolten werden, wie dies auch die geltende Vereinbarung vom 15. Juni 2006 zwischen der Stadt Chur und der IBC vorsieht. Die Begründung für diese Pauschale liegt darin, dass öffentliche Brunnen nicht hauptsächlich für den Trinkwasserbezug genutzt werden, son-



den städtebauliche Funktionen erfüllen und in heissen Sommerperioden zur Kühlung des weitgehend versiegelten Stadtzentrums beitragen (Wasser aus den Brunnen wird in den Überlauf geführt).

4. Eigentümerstrategie

Die Überarbeitung der Eigentümerstrategie berücksichtigt den Auftrag Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Eigentümerstrategie für die IBC an die Klimaziele.

Die Rahmenbedingungen im Energiebereich unterliegen einem Wandel. Im Zentrum steht dabei das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen für 2050, welches der Bundesrat im 2019 beschlossen hat. Die Dekarbonisierung der Energieversorgung wird dabei für die Stadt die entscheidende Aufgabe darstellen. Der IBC als Energieversorgerin kommt daher eine sehr wichtige Rolle zu. Mit dem Masterplan Energie Chur 2040 bzw. der Realisierung von Wärme- und Niedertemperaturnetzen (Anergie) besitzt die IBC das Instrument, um einen fortschrittlichen Technologiemix für die Energieversorgung zu finden und die angestrebten Ziele zu erreichen. Im Infrastrukturbereich (Wärme- und Niedertemperaturnetze) sind daher für die nächsten Jahre sehr hohe Investitionen nötig. Der Masterplan Energie Chur 2040 der IBC verfolgt das Ziel, die Stadt bis 2040 CO₂-frei zu versorgen.

Die vorliegende Revision der Eigentümerstrategie ist durch den Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der IBC erarbeitet worden.

Die neue Strategie soll rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft treten und hat eine Gültigkeit von fünf Jahren bis 31. Dezember 2026.

Wesentliche Änderungen zur alten IBC Strategie 2017 sind:

- Neustrukturierung des Dokuments.
- Neue Gliederung der Ziele inkl. Definition von langfristigen Zielen, Marktzielen sowie energie- und klimapolitischen und ökologischen Zielsetzungen.
- Definition der energie- und klimapolitischen Grundlagen.

5. Fazit

Die Stadt hat die Weichen gestellt, um den Klimazielen die notwendige Gewichtung zu geben und mit dem in Arbeit stehenden Energie- und Klimamasterplan der Stadt Chur zu würdigen. Jedoch bedarf es noch weiterer Arbeit, um das Ziel CO₂-frei bis 2040 bzw. 2050 zu erreichen.



Die Eigentümerstrategie wurde unter Berücksichtigung der Klimaziele überarbeitet. Somit kann der Auftrag von Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Eigentümerstrategie für die IBC an die Klimaziele abgeschrieben werden.

Die Erneuerung der Konzession sowie der Eigentümerstrategie stellen eine wiederkehrende Aufgabe dar, welche den aktuellen Umständen des Markts Rechnung tragen sollen und die Klimaziele berücksichtigen. Diese bilden zusammen mit dem Gesetz den politischen Rahmen für das unternehmerische Handeln der IBC. Der Stadtrat möchte fortschrittliche bzw. politisch geforderte Rahmenbedingungen bieten und sieht dies in den vorgeschlagenen Anpassungen als erfüllt.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 8. Februar 2022

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel

Anhang

- Entwurf Konzession, Synopse
- Entwurf Konzessionsvertrag
- Entwurf IBC-Gesetz (RB 811), Synopse
- Entwurf IBC-Gesetz (RB 811)
- Eigentümerstrategie vom 8. Februar 2022

Aktenauflage

Vereinbarung vom 15. Juni 2006 betreffend Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen (öB) der Stadt Chur

Konzession der Stadt Chur an die IBC Energie Wasser Chur (IBC): Synopse

Ziffer	Geltende Bestimmung	Ziffer	Neue Bestimmung (Entwurf)	Kommentar
4.3	<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt beauftragt die IBC, die Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet mit Wasser zu versorgen und die dafür erforderlichen Anlagen zu erstellen und zu betreiben. • Die Versorgung hat möglichst unterbruchsfrei und zu Qualitätsstandards gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen. • Die Stadt beauftragt die IBC, die öffentlichen Brunnen in ihrem Siedlungsgebiet anzuschliessen, zu betreiben und zu unterhalten. • Die Stadt beauftragt die IBC, das Hydrantenetz zum Zweck der Brandbekämpfung an das Verteilnetz der IBC anzuschliessen und mit Wasser zu versorgen. Die IBC legen in Absprache mit der Stadt die Standorte der Hydranten fest und stellen den Zugang zu ihnen sicher. • Die IBC haben die Notwasserversorgung sicherzustellen. • Die IBC können die Trinkwasserinfrastruktur zur Energieerzeugung nutzen. 	4.3	<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt beauftragt die IBC, die Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet mit Trinkwasser Wasser zu versorgen und die dafür erforderlichen Anlagen zu erstellen und zu betreiben. 	Präzisierung des Begriffs
5	<p>Zusammenarbeit</p> <p>Die Stadt kann die IBC zur Erbringung weiterer Leistungen (z.B. technische Einrichtungen bei speziellen Anlässen) gegen Entgelt verpflichten.</p> <p>Die IBC liefern der Stadt das notwendige Wasser für die Reinigung von Strassen, Trottoirs, Plätzen, Anlagen und Kanalisation sowie für die Feuerwehr. Die Einzelheiten zu den Leistungen und zum Entgelt werden vertraglich vereinbart.</p>	5	<p>Zusammenarbeit</p> <p>Die Stadt kann die IBC zur Erbringung weiterer Leistungen (z.B. technische Einrichtungen bei speziellen Anlässen) gegen Entgelt verpflichten.</p> <p>Die IBC liefern der Stadt das notwendige Wasser für die Reinigung von Strassen, Trottoirs, Plätzen, Brunnen, Anlagen und Kanalisation sowie für die Feuerwehr. Die Einzelheiten zu den Leistungen und zum Entgelt werden vertraglich vereinbart.</p>	Vervollständigung der Aufzählung der Aufgaben.

Konzession der Stadt Chur an die IBC Energie Wasser Chur (IBC): Synopse

Ziffer	Geltende Bestimmung	Ziffer	Neue Bestimmung (Entwurf)	Kommentar
	<p>Die Stadt und die IBC stellen sich die notwendigen Einwohner- und Energiedaten unter Einhaltung des Datenschutzes gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Die Stadt unterrichtet die IBC über eingegangene Baugesuche und gewährt ihr Einblick in die Baugesuchsunterlagen.</p> <p>Daten zur Vermessung und zum Leitungskataster werden gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht speziell aufbereitet werden müssen.</p> <p>Das Zutrittsrecht von Mitarbeitenden der Stadt zu den Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie zu den Anlagen der städtischen Informatik und Telefonie ist nach Absprache mit der IBC jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Die Verantwortung für die Rohrplanung liegt bei der IBC. Die Stadt ist berechtigt, im Zusammenhang mit Informatik und Telefonie die Infrastrukturanlagen der IBC sofern notwendig zu nutzen. Bei neuen Rohranlagen ist ein Leerrohr für Kommunikationszwecke miteinzuplanen. Für die Stadt fallen dabei keine Erstellungskosten sowie Leitungs-, Trasse- oder Nutzungsgebühren usw. an. Die Nutzung von Teilen der Trafostationen und anderer Infrastrukturanlagen im Zusammenhang mit Informatik und Telefonie erfolgt für die Stadt ebenfalls unentgeltlich. Bei Sanierungs- und/oder Verlegungsarbeiten der IBC Infrastrukturen muss die Informatik Stadt Chur (ITSC) die Verlegungskosten der eigenen Anlagen selber tragen. Die Verlegungskosten bei gemeinsam genutzten Glasfaser-Infrastrukturen werden anteilmässig durch die Stadt und die IBC getragen.</p>			

Konzession der Stadt Chur an die IBC Energie Wasser Chur (IBC): Synopse

Ziffer	Geltende Bestimmung	Ziffer	Neue Bestimmung (Entwurf)	Kommentar
	<p>Die IBC bezieht sämtliche Informatik- und Telefonie-Dienstleistungen zu marktgerechten Bedingungen von der Informatik Stadt Chur (ITSC). Es gilt die gleiche Informatik-Strategie und die gleiche Zuständigkeitsregelung für alle Informatik- und Telefoniebelange (Beschaffung, Projektierung, Dienstleistungen, Leasing usw.) wie für die Stadt.</p> <p>Die Hoheit für Glasfasern liegt bei der Informatik Stadt Chur (ITSC). Sie stellt der IBC Glasfasern für Leitungs- und Sammelschlinenschaltungen, sofern vorhanden, kostenlos zur Verfügung. Der Kostenteiler für Glasfaserkabel, welche auf Wunsch der IBC für diesen Zweck erstellt werden müssen, wird in separaten Vereinbarungen geregelt.</p> <p>Der Einbezug externer Informatikdienstleister für IBC-betriebsspezifische Infrastrukturen muss in Koordination mit der Informatik der Stadt Chur erfolgen.</p>			
6	<p>Konzessionsgebühr Die IBC entrichten der Stadt eine Konzessionsgebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese beträgt 2.0 Rp/kWh auf der Menge der elektrischen Energie für Endverbraucher, welche über das Verteilnetz auf Stadtgebiet transportiert wird, und • 0.2 Rp/kWh auf der Erdgasmenge für Endverbraucher, welche über das Verteilnetz auf Stadtgebiet transportiert wird. 	6	<p>Konzessionsgebühr Die IBC entrichten der Stadt eine Konzessionsgebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese beträgt 2.0 Rp/kWh auf der Menge der elektrischen Energie für Endverbraucher, welche über das Verteilnetz auf Stadtgebiet transportiert wird, und • 0.2 Rp/kWh auf der Erdgasmenge für Endverbraucher, welche über das Verteilnetz auf Stadtgebiet transportiert wird, und • 0.1 Rp/kWh für Wärme aus dem Wärmenetz für den Endverbraucher, welche über das Verteilnetz auf Stadtgebiet transportiert wird. 	Die den Endverbrauchern über das Verteilnetz auf Stadtgebiet zugeführte Wärmeenergie wird mit einer Konzessionsabgabe

Konzession der Stadt Chur an die IBC Energie Wasser Chur (IBC): Synopse

Ziffer	Geltende Bestimmung	Ziffer	Neue Bestimmung (Entwurf)	Kommentar
	Die Abrechnung der Konzessionsgebühr durch die Stadt erfolgt jährlich.		Die Energiezentralen der IBC sind von der Konzessionsabgabe befreit. Die Abrechnung der Konzessionsgebühr durch die Stadt erfolgt jährlich.	von 0.1 Rp/kWh den Kunden in Rechnung gestellt. Verschiedene Primärenergieträger, wie z.B. Abwärme/Umweltwärme, Strom oder Gas (Redunanz), werden in der Energiezentrale zur Herstellung von Wärme verwendet. Die einzelnen Primärenergieträger weisen verschiedene Konzessionsgebühren auf, welche wie im Fall von Strom 2.0 Rp./kWh betragen. Unter Berücksichtigung der Mengen der angewendeten Energieträger wäre die Abgabe, welche dem Endverbraucher überwältigt würde, höher als 0.1 Rp./kWh (s. Botschaft Ziffer 2.2.). Daher soll die zugebrachte Energie bzw. die Energiezentralen von der Konzessionsabgabe befreit und nur noch die weitergegebene Energie an den Endverbraucher mit der Abgabe belastet werden.
7	Verzinsung Dotationskapital Gemäss Art. 36 IBC-Gesetz besteht das Dotationskapital (Teil des Eigenkapitals) aus dem der IBC von der Stadt übertragenen Anlagevermögen. Das Dotationskapital beträgt Fr. 60 Mio. und wird für die Dauer der Konzession angemessen und risikogerecht verzinst. Die Verzinsung entspricht für die Dauer der Konzession dem Zinssatz des WACC (Weighted Average Cost of Capital) gemäss den jährlichen Vorgaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom.	7	Verzinsung Dotationskapital Gemäss Art. 36 IBC-Gesetz besteht das Dotationskapital (Teil des Eigenkapitals) aus dem der IBC von der Stadt übertragenen Anlagevermögen. Das Dotationskapital beträgt Fr. 61 Mio. und wird für die Dauer der Konzession angemessen und risikogerecht verzinst. Die Verzinsung entspricht für die Dauer der Konzession dem Zinssatz des WACC (Weighted Average Cost of Capital) gemäss den jährlichen Vorgaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom.	Erhöhung des Dotationskapitals aufgrund Fusion mit Maladers.

Konzession der Stadt Chur an die IBC Energie Wasser Chur (IBC): Synopse

Ziffer	Geltende Bestimmung	Ziffer	Neue Bestimmung (Entwurf)	Kommentar
8	<p>Übergangs- und Schlussbestimmungen Die vorliegende Konzession dauert fünf Jahre und endet nach Ablauf ohne Kündigung. Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ablauf der Konzession miteinander Verhandlungen auf.</p> <p>Diese Konzession tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft und endet nach Ablauf der gesetzlichen Frist.</p> <p>Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.</p>	8	<p>Übergangs- und Schlussbestimmungen Die vorliegende Konzession dauert fünf Jahre und endet nach Ablauf ohne Kündigung. Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ablauf der Konzession miteinander Verhandlungen auf.</p> <p>Diese Konzession tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft und endet nach Ablauf der gesetzlichen Frist.</p> <p>Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.</p>	



Konzession

der Stadt Chur, Rathaus, 7000 Chur

an

die IBC Energie Wasser Chur, Felsenaustrasse 29, 7004 Chur

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Konzession	2
2	Mitwirkungspflicht	2
3	Koordination im öffentlichen Raum	2
4	Pflichten der IBC.....	3
4.1	Elektrizität	3
4.2	Erdgas, Biogas und Wärme.....	3
4.3	Wasser.....	4
4.4	Dienstleistungen.....	4
5	Zusammenarbeit.....	4
6	Konzessionsgebühr	6
7	Verzinsung Dotationskapital.....	6
8	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6



1 Gegenstand der Konzession

Die Stadt erteilt der IBC Energie Wasser Chur (IBC) das ausschliessliche Recht und die Pflicht, während der Dauer dieser Konzession die Bevölkerung auf Stadtgebiet gewerbmässig mit Energie und Wasser zu versorgen sowie die erforderlichen Anlagen auf öffentlichem Grund zu erstellen und zu unterhalten. Die IBC entrichtet der Stadt hierfür eine Konzessionsgebühr.

2 Mitwirkungspflicht

Die IBC wirkt als Konzessionsnehmerin am Vollzug der durch Gesetze oder Behördenbeschlüsse übertragenen Aufgaben mit.

3 Koordination im öffentlichen Raum

Die IBC ist berechtigt, den öffentlichen Grund auf dem gesamten Stadtgebiet für den Bestand, die Erstellung und den Unterhalt ihrer Anlagen zu nutzen. Die Nutzung wird mit der Konzessionsgebühr abgegolten.

Die IBC ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund mit der Stadt zu koordinieren. Insbesondere zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden regelmässig Besprechungen unter Beizug aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Netz-, Leitungs- und Anlageneigentümer statt. Die Leitungstrassen sind im Einvernehmen mit der Stadt, Tiefbaudienste, zu bestimmen. Die Kostentragung ist im Rahmen dieser Koordination zu regeln.

Arbeiten der IBC im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind nach den Weisungen der Stadt, Tiefbaudienste, auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die IBC oder von ihr beauftragte Dritte für die Erstellung, den Ausbau und den Unterhalt ihrer Anlagen beansprucht, sind auf Kosten der IBC wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die IBC informiert die Stadt über ihre Projekte und die notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.

Bei Erstellung, Ausbau und Unterhalt von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen durch die Stadt ist die IBC berechtigt, gleichzeitig und auf eigene Kosten die erforderlichen Netze,



Leitungen und Anlagen zur Energie- und Wasserversorgung zu erstellen sowie bestehende zu sanieren. Die Stadt informiert die IBC über ihre Projekte, sobald solche bekannt sind.

4 Pflichten der IBC

Die IBC verpflichtet sich, alle Bezügerinnen und Bezüger von Energie und Wasser im Versorgungsgebiet sicher, ausreichend, wirtschaftlich und umweltgerecht zu versorgen und die dafür erforderlichen Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vorbehalten bleiben Einschränkungen aufgrund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Strom- und Wasserknappheit sowie höherer Gewalt.

Die IBC fördert erneuerbare Energien. Sie bietet Energiedienstleistungen an.

Für den Ausbau der Infrastrukturen und den Werterhalt der bestehenden Anlagen werden die notwendigen Investitionen getätigt.

4.1 Elektrizität

- Die IBC bietet Ökostrom mit dem Qualitätslabel Naturemade oder in gleichwertiger Qualität an.
- Die IBC setzt als Standard Strom aus erneuerbarer Energie ein.
- Die Versorgung hat zu branchenüblichen Qualitätsstandards zu erfolgen.
- Die Stadt beauftragt die IBC, die öffentliche Beleuchtung im Versorgungsgebiet der Stadt zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien sowie den neuzeitlichen Anforderungen zu entsprechen.

4.2 Erdgas, Biogas und Wärme

- Im Versorgungsgebiet gilt der Grundsatz einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit Erdgas, Biogas und/oder Wärmenetzen. Die IBC ist berechtigt, auch andere Gebiete in der Region mit Erdgas, Biogas oder Wärme zu erschliessen. Anergienetze mit Wärme aus dem Erdreich, Grundwasser, Abwasser oder gereinigtem Abwasser sind in Zusammenarbeit mit dem Departement Bau Planung Umwelt zu prüfen und koordinieren. Der Ausbau des bestehenden Versorgungsnetzes hat nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.



- Es soll eine angemessene Rendite angestrebt werden.

4.3 Wasser

- Die Stadt beauftragt die IBC, die Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet mit **Trinkwasser** zu versorgen und die dafür erforderlichen Anlagen zu erstellen und zu betreiben.
- Die Versorgung hat möglichst unterbruchsfrei und zu Qualitätsstandards gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu erfolgen.
- Die Stadt beauftragt die IBC, die öffentlichen Brunnen in ihrem Siedlungsgebiet anzuschliessen, zu betreiben und zu unterhalten.
- Die Stadt beauftragt die IBC, das Hydrantennetz zum Zweck der Brandbekämpfung an das Verteilnetz der IBC anzuschliessen und mit Wasser zu versorgen. Die IBC legt in Absprache mit der Stadt die Standorte der Hydranten fest und stellt den Zugang zu ihnen sicher.
- Die IBC hat die Notwasserversorgung sicherzustellen.
- Die IBC kann die Trinkwasserinfrastruktur zur Energieerzeugung nutzen.

4.4 Dienstleistungen

- Die IBC bietet Energiedienstleistungen an.
- Der Entscheid für die Realisierung von Projekten erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien; es ist eine angemessene Rendite zu erzielen.
- Die IBC bietet im Interesse eines sparsamen und rationellen Energieverbrauches ihren Kundinnen und Kunden eine Energieberatung an.

5 Zusammenarbeit

Die Stadt kann die IBC zur Erbringung weiterer Leistungen (z.B. technische Einrichtungen bei speziellen Anlässen) gegen Entgelt verpflichten.

Die IBC liefert der Stadt das notwendige Wasser für die Reinigung von Strassen, Trottoirs, Plätzen, **Brunnen**, Anlagen und Kanalisation sowie für die Feuerwehr. Die Einzelheiten zu den Leistungen und zum Entgelt werden vertraglich vereinbart.



Die Stadt und die IBC stellen sich die notwendigen Einwohner- und Energiedaten unter Einhaltung des Datenschutzes gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Die Stadt unterrichtet die IBC über eingegangene Baugesuche und gewährt ihr Einblick in die Baugesuchsunterlagen.

Daten zur Vermessung und zum Leitungskataster werden gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht speziell aufbereitet werden müssen.

Das Zutrittsrecht von Mitarbeitenden der Stadt zu den Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie zu den Anlagen der städtischen Informatik und Telefonie ist nach Absprache mit der IBC jederzeit zu gewährleisten.

Die Verantwortung für die Rohrplanung liegt bei der IBC. Die Stadt ist berechtigt, im Zusammenhang mit Informatik und Telefonie die Infrastrukturanlagen der IBC sofern notwendig zu nutzen. Bei neuen Rohranlagen ist ein Leerrohr für Kommunikationszwecke miteinzuplanen. Für die Stadt fallen dabei keine Erstellungskosten sowie Leitungs-, Trasse- oder Nutzungsgebühren usw. an. Die Nutzung von Teilen der Trafostationen und anderer Infrastrukturanlagen im Zusammenhang mit Informatik und Telefonie erfolgt für die Stadt ebenfalls unentgeltlich. Bei Sanierungs- und/oder Verlegungsarbeiten der IBC Infrastrukturen muss die Informatik Stadt Chur (ITSC) die Verlegungskosten der eigenen Anlagen selber tragen. Die Verlegungskosten bei gemeinsam genutzten Glasfaser-Infrastrukturen werden anteilmässig durch die Stadt und die IBC getragen.

Die IBC bezieht sämtliche Informatik- und Telefonie-Dienstleistungen zu marktgerechten Bedingungen von der Informatik Stadt Chur (ITSC). Es gilt die gleiche Informatik-Strategie und die gleiche Zuständigkeitsregelung für alle Informatik- und Telefoniebelange (Beschaffung, Projektierung, Dienstleistungen, Leasing usw.) wie für die Stadt.

Die Hoheit für Glasfasern liegt bei der Informatik Stadt Chur (ITSC). Sie stellt der IBC Glasfasern für Leitungs- und Sammelschienenschutzschaltungen, sofern vorhanden, kostenlos zur Verfügung. Der Kostenteiler für Glasfaserkabel, welche auf Wunsch der IBC für diesen Zweck erstellt werden müssen, wird in separaten Vereinbarungen geregelt.



Der Einbezug externer Informatikdienstleister für IBC-betriebsspezifische Infrastrukturen muss in Koordination mit der Informatik der Stadt Chur erfolgen.

6 Konzessionsgebühr

Die IBC entrichtet der Stadt eine Konzessionsgebühr

- Diese beträgt 2.0 Rp./kWh auf der Menge der elektrischen Energie für Endverbraucher, welche über das Verteilnetz auf Stadtgebiet transportiert wird, und
- 0.2 Rp./kWh auf der Erdgasmenge für Endverbraucher, welche über das Verteilnetz auf Stadtgebiet transportiert wird.
- 0.1 Rp./kWh für Wärme aus dem Wärmenetz für den Endverbraucher, welche über das Verteilnetz auf Stadtgebiet transportiert wird.

Die Energiezentralen der IBC sind von der Konzessionsabgabe befreit.

Die Abrechnung der Konzessionsgebühr durch die Stadt erfolgt jährlich.

7 Verzinsung Dotationskapital

Gemäss Art. 36 IBC-Gesetz besteht das Dotationskapital (Teil des Eigenkapitals) aus dem der IBC von der Stadt übertragenen Anlagevermögen. Das Dotationskapital beträgt Fr. 61 Mio. und wird für die Dauer der Konzession angemessen und risikogerecht verzinst. Die Verzinsung entspricht für die Dauer der Konzession dem Zinssatz des WACC (Weighted Average Cost of Capital) gemäss den jährlichen Vorgaben der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegende Konzession dauert fünf Jahre und endet nach Ablauf ohne Kündigung. Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ablauf der Konzession miteinander Verhandlungen auf.

Diese Konzession tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft und endet nach Ablauf der gesetzlichen Frist.

Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.



Chur,

IBC Energie Wasser Chur

Namens des Gemeinderates

Der VR-Präsident

Der Geschäftsführer

Der Präsident

Der Stadtschreiber

.....
Urs Schädler

.....
Martin Derungs

.....
Dr. Jean-Pierre Menge

.....
Marco Michel



Teilrevision Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz; RB 811), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkung Vorschlag
	III. Organisation			
	<i>A. Gemeindebehörden</i>			
Art. 14 Gemeinderat	<p>¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige Konzession.</p> <p>² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis.</p> <p>³ Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife und der Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken fest.</p>	Art. 14 ¹ Gemeinderat	<p>¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils maximal zehn fünf Jahre gültige Konzession.</p> <p>²⁻⁴ unverändert</p>	Die Vergabe einer Konzession beinhaltet eine langfristige Perspektive. Mit dieser Anpassung, soll dem Rechnung getragen werden.
	V. Grundsätze der Finanzierung			
	<i>B. Tarife</i>			
Art. 27 Kostenpflichtige Leistungen	<p>Die IBC erheben Tarife:</p> <p>a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;</p> <p>b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m³ und Fr./kWh;</p> <p>c) für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken eine jährlich zu</p>	Art. 27 ² Kostenpflichtige Leistungen	<p>Die IBC erheben Tarife:</p> <p>a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;</p> <p>b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen und Leistungen in Fr./m³, und Fr./kWh und Fr./kW;</p>	Vervollständigung der Aufzählung der Verrechnungseinheiten. Der Leistungspreis ist eine Preiskomponente der Netznutzung und wird in den AGB's der IBC aufgeführt und auch in der Revision des

¹ Fassung von Abs. 4 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt; **Fassung von Abs. 1 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt**

² Fassung von lit. c gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt; **Fassung von lit. b gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt**



Teilrevision Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC Gesetz; RB 811), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen Vorschlag
	<p>entrichtende Gebühr, bestehend aus einem leistungs- und einem mengenabhängigen Teil;</p> <p>d) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;</p> <p>e) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.</p>		<p>c) für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken eine jährlich zu entrichtende Gebühr, bestehend aus einem leistungs- und einem mengenabhängigen Teil;</p> <p>d) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;</p> <p>e) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.</p>	<p>Stromversorgungsgesetzes im Punkt Stärkung der Verursachergerechtigkeit der Netznutzungstarifizierung abgebildet.</p>
Art. 28 Bemessung	<p>¹ Mit den Tarifen für Energie und Wasser soll ein angemessener Gewinn erzielt werden.</p> <p>² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.</p> <p>³ Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie sollen effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.</p>	Art. 28 ³ Bemessung	<p>¹ Mit den Tarifen für Energie und Wasser soll ein angemessener Gewinn erzielt werden. Die Tarife für Trinkwasser sind kostendeckend festzulegen.</p> <p>² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.</p> <p>³ Der Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen wird der IBC unabhängig von der bezogenen Menge pauschal entschädigt.</p> <p>⁴ Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie sollen effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Wasserversorgung ist eine Spezialfinanzierung. Die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in diesem Bereich sind zweckgebunden und sollen kostendeckend sein.</p> <p>Gemäss der Vereinbarung betreffend Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen (öB) vom 21.08.2006 bzw. 07.09.2006 zwischen der IBC und der Stadt wird der Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen mittels einem Pauschalpreis von Fr. 100'000.-- geregelt.</p>

³ Fassung von Abs. 1 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt

Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 27. November 2005¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

Die IBC Energie Wasser Chur (IBC) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.

Art. 2² Konzession

Die Stadt erteilt der IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages sowie für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens und des Grundwassers.

Art. 3³ Aufgaben

¹ Die IBC versorgt die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas/Biogas und Wärme) und Wasser und erfüllt die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben.

² Die IBC erbringt Energiedienstleistungen.

³ Die IBC sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden.

⁴ Die IBC unterstützt die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen.

¹ Fassung von Art. 6, 8, 11, 12-23, 28, 33, 35-38, 41 und 42 gemäss der am 6. Oktober 2011 vom Gemeinderat beschlossenen Teilrevision (GRB 255.10). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 28. November 2011 (SRB 685) auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

Art. 4¹ Eigentumsverhältnisse

¹ Die Stadt überträgt der IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.

² Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.

³ Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas-, Wärme- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.

Art. 5 Rechtsübertragungen

¹ Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Stadt berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die IBC übertragen.

² Nicht übertragen werden insbesondere Glasfaser- und Kupferleitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie Telefonzentralen.

Art. 6 Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) und weitere Beteiligungen

¹ Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, Wasser, Gas und Wärme, welche der Stadt aus ihrer Beteiligung an der GKC, KHR und weiteren Beteiligungen zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen der IBC.

² Die Bruttomargen, die aus der Differenz zwischen den Einkaufspreisen und Verkaufspreisen dieser städtischen Beteiligungen erzielt werden, sind vor dem Antrag auf Gewinnverwendung mit der Jahresrechnung dem Stadtrat vorzulegen.

II. Versorgungsauftrag

A. Grundsätze der Leistungserbringung

Art. 7 Geschäftsgrundsätze

¹ Die IBC ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

² Die IBC kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

Art. 8 Geschäftsgebiet

Die IBC ist berechtigt, auch ausserhalb des Stadtgebietes tätig zu werden.

Art. 9 Natürliche Lebensgrundlagen

Die IBC trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördert die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.

*B. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche***Art. 10** Wasserversorgung

Die IBC versorgt die Stadt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 11 Öffentliche Beleuchtung

Die IBC stellt gegen Entgelt die Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Stadtgebiet sicher.

Art. 11a¹ Nutzung Grundwasser

¹ Für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken plant, erstellt, betreibt und unterhält die IBC die dazu notwendigen Anergienetze (Grund- und Groberschliessung), sofern sich dies aus wirtschaftlicher und technischer Sicht als sachlich begründet erweist und der Gewässerschutz gewährleistet ist.

² Für Dritte, die das Grundwasser zu Wärmezwecken nutzen wollen oder aufgrund bestehender Konzessionen bereits nutzen, besteht im Einzugsbereich der Erschliessung eine Anschlusspflicht an die Anlagen der IBC. Bei bestehenden Konzessionsverträgen, die keinen Vorbehalt hinsichtlich einer Änderung der künftigen Gesetzgebung enthalten, entsteht die Anschlusspflicht indessen erst mit Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer.

³ Mit dem Anschluss fallen bestehende Grundwasserkonzessionen dahin.

⁴ Fällt eine Grundwasserkonzession gestützt auf Abs. 3 dahin, hat der Konzessionär einen Anspruch auf Entschädigung von der Stadt Chur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Enteignung.

⁵ Der Gemeinderat legt den Einzugsbereich gemäss Abs. 2 im Generellen Erschliessungsplan parzellengenau fest. Er hört dabei die IBC an.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

Art. 11b¹ Zukünftige Technologien und von der IBC noch nicht angebotene Dienstleistungen

Die IBC hat es Dritten zu angemessenen Konditionen zu ermöglichen, das Anergienetz für zukünftige Technologien zu nutzen, und im Zusammenhang mit dem Anergienetz Dienstleistungen, die bei Annahme von Art. 11b durch den Gemeinderat bzw. vom Volk von der IBC nicht angeboten wurden, zu erbringen.

Art. 12 Leitungsnetze und Anlagen

Die IBC erstellt, betreibt und unterhält die für die Energie und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit und eine der technischen Entwicklung Rechnung tragende Erneuerung.

Art. 13 Gewerbliche Leistungen

Die IBC kann, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie gewerbliche Leistungen anbieten.

III. Organisation

A. Gemeindebehörden

Art. 14² Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für **maximal zehn** Jahre gültige Konzession.

² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis.

³ Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt; **Fassung von Abs. 1 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt**

² Fassung von Abs. 4 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife und der Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmeezwecken fest.

Art. 15 Stadtrat

¹ Der Stadtrat wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

² Dem Stadtrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichts;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Art. 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. Amtierende Mitglieder des Stadtrates sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Befugnisse und Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.

² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung derselben. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitung im Rahmen des städtischen Personalrechtes fest.

⁴ Der Verwaltungsrat legt die Tarife und Preise für angebotene Leistungen fest. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁵ Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget und legt es dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

Art. 18 Finanzkompetenzen

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Konzession und der Eigentümerstrategie erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

C. Geschäftsleitung

Art. 19 Wahl

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 20 Aufgaben

Die Geschäftsleitung leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

Art. 21 Finanzkompetenzen

Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget.

D. Rechnungsprüfung

Art. 22 Revisionsstelle

¹ Der Stadtrat setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich.

² Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens fünf Jahre in unmittelbarer Folge eingesetzt werden.

Art. 23 Durchführung der Revision

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung.

² Die Aufgaben richten sich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zur ordentlichen Revision.

IV. Personal

Art. 24 Anstellungsverhältnis

Für das Personal der IBC gelten die Anstellungsbedingungen des städtischen Personalrechts.

Art. 25 Berufliche Vorsorge

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich die IBC der Pensionskasse Stadt Chur an.

V. Grundsätze der Finanzierung

A. Allgemeines

Art. 26 Tarife und Preise

¹ Die IBC erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt.

² Hoheitliche Leistungen werden durch Tarife, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.

B. Tarife

Art. 27¹ Kostenpflichtige Leistungen

Die IBC erhebt Tarife:

- a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;
- b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen **und Leistungen** in Fr./m³, Fr./kWh **und Fr./kW**;
- c) für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken eine jährlich zu entrichtende Gebühr, bestehend aus einem leistungs- und einem mengenabhängigen Teil;
- d) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;
- e) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

¹ Fassung von lit. c gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt; Fassung von Abs. b gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt

Art. 28¹ Bemessung

¹ Mit den Tarifen für Energie soll ein angemessener Gewinn erzielt werden. Die Tarife für Trinkwasser sind kostendeckend festzulegen.

² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.

³ Der Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen wird der IBC unabhängig von der bezogenen Menge pauschal entschädigt.

⁴ Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie sollen effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.

Art. 29 Vertragliche Regelung

Die IBC ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen die Preise für die Leistungen vertraglich zu regeln.

Art. 30 Rechnungsstellung

Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen in Rechnung zu stellen.

C. Preise

Art. 31 Übergang von Tarifen zu Preisen

Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 32 Preisstrukturen

Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

D. Rechnungslegung und Finanzierung

Art. 33 Rechnungslegung

¹ Die IBC führt eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings.

¹ Fassung von Abs. 1 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt

² Die Rechnungslegung hat nach den für kotierte Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften¹ unter Beachtung der branchenüblichen Abschreibungssätze zu erfolgen.

Art. 34² Konzessionsgebühr

¹ Die IBC bezahlt der Stadt für den ihr erteilten Versorgungsauftrag und für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe (Konzessionsgebühr).

² Die Abgabe wird in der Konzession festgelegt und bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp. – 4.0 Rp./kWh für Strom und bis maximal 0.2 Rp./kWh für Erdgas bzw. Biogas. Für Wärmenetze beträgt die Abgabe 0.1 Rp./kWh.

³ Die IBC ist berechtigt, die Abgaben gemäss Abs. 2 auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 34a³ Abrechnung von Leistungen

Leistungen der IBC für die Stadt, insbesondere für die öffentliche Beleuchtung und für öffentliche Brunnen, sowie Leistungen der Stadt für die IBC werden gegenseitig in Rechnung gestellt.

Art. 35 Darlehen

Die Stadt kann der IBC Darlehen gewähren. Diese werden marktgerecht verzinst. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.

Art. 36 Dotationskapital

Das Dotationskapital besteht aus dem der IBC von der Stadt übertragenen Anlagevermögen. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Konzession regelt die Einzelheiten.

¹ Fachempfehlungen des Swiss GAAP FER

² Fassung von Art. 34 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. April 2013. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 2. Juli 2013 (SRB.2013.412) rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

Fassung von Abs. 2 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

³ Fassung von Art. 34a gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. April 2013. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 2. Juli 2013 (SRB.2013.412) rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

Art. 37 Gewinnablieferung an die Stadt

Die Gewinnablieferung an die Eigentümerin wird in der Form einer Dividende (Anteil am Bilanzgewinn) ausgerichtet.

E. Energiefonds

Art. 38¹ Energiefonds

VI. Rechtspflege, Vollzug

Art. 39² Rechtspflege

¹ Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben.

² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 40 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

² Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der IBC sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41 Datenaustausch

Die Stadt und die IBC stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Februar 2017 (GRB.2017.22). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 9. Mai 2017 (SRB.2017.307) auf den 1. Juli 2017 aufgehoben

² Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

Art. 41a¹ Konzessionen Grundwasser

Vor Inkrafttreten der Teilrevision vom 21. Juni 2018 bereits bestehende Grundwasserkonzessionen, die keiner Anschlusspflicht unterliegen, werden gemäss den jeweiligen Konzessionsbestimmungen weitergeführt.

Art. 42 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes² und von Teilrevisionen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

² Das Gesetz vom 27. November 2005 wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 5. Dezember 2005 (SRB 767) auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.



Stadt Chur

Eigentümerstrategie IBC Energie Wasser Chur

2022 - 2026



Stadt Chur



11. JANUAR 2022

VOM STADTRAT AM 8. FEBRUAR 2022 GENEHMIGT (SRB.2022.114)



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen	2
1.1	Zweck der Eigentümerstrategie	2
1.2	Geltungsbereich	3
2	Ziele der Eigentümerin	3
2.1	Langfristige Ziele	3
2.2	Markt Ziele	3
2.2.1	Geografische Ausrichtung	3
2.2.2	Produkte und Dienstleistungen	4
2.3	Wirtschaftliche und finanzielle Ziele	5
2.3.1	Eigenkapital und Reserven	5
2.3.2	Liquidität und Anlagendeckungsgrad	5
2.3.3	Abgeltung	5
2.3.4	Investitionen	6
2.3.5	Betriebswirtschaftliche Betrachtung	7
2.4	Ökologische Ziele	7
2.4.1	Energie- und klimapolitische Grundlagen	7
2.4.2	Energie- und klimapolitische Zielsetzungen	7
2.4.3	Ökologische Zielsetzungen	8
2.5	Personalpolitische Ziele	8
3	Vernetzung	8
4	Organisation	9
5	Reporting und Controlling	9
5.1	Reporting	9
5.2	Weitergehende Auskunftsrechte	10
6	Schlussbestimmungen	10



1 Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen

Die IBC Energie Wasser Chur (nachfolgend IBC genannt) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie ist zu 100 % im Besitz der Stadt Chur. Aus Überlegungen des Versorgungsauftrages der Stadt Chur soll eine 100 %ige Beteiligung bestehen bleiben. Die Stadt Chur ist nicht nur Eigentümerin, sondern auch Kooperationspartnerin der IBC. Bei der Umsetzung gemeinsamer Projekte wird grosser Wert auf eine gute Zusammenarbeit gelegt.

1.1 Zweck der Eigentümerstrategie

Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 IBC-Gesetz und unter Beachtung der Konzessionsbestimmungen legt der Stadtrat die Eigentümerstrategie für die IBC fest. Die Eigentümerstrategie gibt verbindliche Richtlinien zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor.

Die Vorgaben der Eigentümerstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stadtrat möglich.

Die Eigentümerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden der IBC als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

Die Stadt ist alleinige Eigentümerin der IBC. Die Interessen der Stadt werden durch den Stadtrat wahrgenommen. Dieser respektiert die unternehmerische Autonomie der IBC und insbesondere die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf die Unternehmensstrategie. Umgekehrt ist sich die IBC bewusst, dass ihre Aktivitäten mit der Stadt Chur abgesprochen werden.

Die IBC ist im Grundsatz der Energiedienstleister und der Energieversorger für alle städtischen Objekte. Sie bietet hierzu ihr gesamtes Angebotsportfolio wie z.B. Energiekonzepte, Contractinglösungen, Energielieferungen und andere Dienstleistungen und den bestmöglichen Service zu wettbewerbsfähigen Bedingungen und Marktpreisen an. Die Vergaben müssen gemäss dem öffentlichen Beschaffungswesen des Kantons Graubündens erfolgen.

Zusätzlich zu ihrem wichtigen Beitrag an den Service public soll die IBC ihre Aufgaben als Versorgungsunternehmen auch im liberalisierten Markt effizient und zuverlässig wahrnehmen und sich im Spannungsfeld von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ökologie erfolgreich behaupten können.

Der Stadtrat verpflichtet sich, von den Vorgaben der Eigentümerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der IBC abzuweichen. Der Verwaltungsrat der IBC ist gegenüber dem Stadtrat für die Einhaltung der Eigentümerstrategie verantwortlich.

Die Stadt unterstützt die IBC in ihrer Aufgabe, indem sie Entscheidungen - unter Berücksichtigung der Sicherung von Anlagen der IBC - trifft (Werkleitungsschutz, Bestandsschutz, Grundwasserschutz).



1.2 Geltungsbereich

Die Eigentümerstrategie gilt für die öffentlich-rechtliche Anstalt IBC, deren Tochtergesellschaften (Mehrheitsbeteiligung) und deren Organe.

2 Ziele der Eigentümerin

2.1 Langfristige Ziele

Die IBC bietet Gesamtlösungen für Kälte, Wärme, Strom, Wasser sowie Photovoltaik und bringt diese Elemente miteinander in Einklang. Dabei steht der nachhaltige Umgang mit den Ressourcen und das Erschliessen von alternativen Energiequellen im Vordergrund.

Die IBC unterhält ihre bestehenden Infrastrukturanlagen wie z.B. Wärme-, Kälte-, Strom- und Wasserversorgungsnetze und stellt damit die zustandsorientierte Instandhaltung sicher.

Im Rahmen einer stringenten Finanzpolitik, welche auch auf den Terminplan bzw. Investitionsplan der Stadt Chur Rücksicht nimmt, verfolgt die IBC das Ziel, bis 2040 die Kunden mit CO₂-freier Energie zu versorgen. Diese Strategie steht im Einklang mit dem Klimaziel Netto-Null-CO₂-Emissionen des Bundes, welches bis zum Jahr 2050 zu erreichen ist. Mit dem Masterplan Energie Chur 2040 bzw. der Realisierung von Wärme- und Niedertemperaturnetzen (Anergie) besitzt die IBC ein Instrument, um einen fortschrittlichen Technologiemix für die Energieversorgung zu finden.

Die IBC bietet Gesamtdienstleistungen als integrale Energielösungen für Areale und ganze Quartiere an. Nebst der Versorgung von primärer Energie, ist die Realisierung von Energiezentralen, Photovoltaikanlagen, E-Ladeinfrastrukturen, Batteriespeichern bis hin zu Multi-Energie-Contracting Teil ihres Aufgabengebietes.

2.2 Markt Ziele

2.2.1 Geografische Ausrichtung

Die Zentrumsstadt Chur sowie die Ortsteile Maladers und Haldenstein bilden das Hauptversorgungsgebiet. Daneben liegt die geographische Positionierung im Churer Rheintal und in den angrenzenden Talschaften. Ausnahmen sind vom Stadtrat zu genehmigen.



2.2.2 Produkte und Dienstleistungen

Für alle Versorgungsbereiche steht die Sicherstellung der Versorgungssicherheit gemäss IBC Gesetz im Zentrum.

Produkte:

- Wasser:
 - Die IBC erbringt sämtliche Leistungen der Wasserversorgung. Bei der Erneuerung von Wassertransportleitungen sind nach Möglichkeit Trinkwasserkraftwerke zu realisieren und bestehende zu optimieren.

- Strom:
 - Die IBC versorgt die Stadt Chur mit Elektrizität. Dazu ist die IBC in den Bereichen Beschaffung/Handel, Verteilung und Verkauf tätig. Die IBC deckt den Strombedarf durch eigene Produktionsanlagen, mittels Beteiligungen an Produktionsanlagen sowie ergänzende Beschaffungen am Strommarkt. Die IBC bietet Stromprodukte an, welche es den Kundinnen und Kunden erlauben, ihre individuelle Wahl zu treffen. Die Produktpalette hat den Anforderungen an die Ökologie zu genügen.

- Wärme/Kälte:
 - Die IBC plant, erschliesst und versorgt Gebiete unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit Hochtemperatur- sowie auch mit Niedertemperatur-, sogenannten Anergie-Netzen.
 - Für die Nutzung des in der Hoheit der Stadt Chur befindlichen Grundwassers zu Wärme- und Kältezwecken plant, erstellt, betreibt und unterhält die IBC die dazu notwendigen Anergienetze (Grund- und Groberschliessung), sofern dies aus wirtschaftlicher und technischer Sicht als sachlich begründet erweist und der Gewässerschutz gewährleistet ist.
 - Mit den Hoch- und Niedertemperatur-Netzen der IBC erfolgt der Grossteil der Wärme- und Kälteversorgung der Stadt Chur. Der Ausbau der Netze im Rahmen des Energierichtplans der Stadt Chur und des Masterplans Energie Chur 2040 der IBC ermöglicht eine CO₂-freie Wärme- und Kälteversorgung. Damit möglichst viele Dritte daran anschliessen können, sollen die Anschlusspreise marktwirtschaftlich konkurrenzfähig sein.
 - Durch die Überlagerung der Masterpläne IBC und Tiefbaudienste sollen die Synergien der Bautätigkeiten im öffentlichen Raum (Strassen) genutzt werden und gemeinsame Ziele zu Kosteneinsparung führen.

- Biogas/Erdgas:
 - Um Marktanteile zu halten und für Redundanzzwecke, setzt die IBC im Bereich Wärmerversorgung komplementär auch weiterhin das Produkt Erdgas/Biogas ein.
 - Der Stadtrat beauftragt die IBC, mittel- bis langfristig die Abhängigkeit von Erdgas zu reduzieren und den Ersatz durch Biogas, respektive durch erneuerbare klimaneutrale Energieträger zu prüfen. Die IBC klärt das Potenzial und prüft die Realisierung einer Eigenproduktion von Biogas zuhanden des Stadtrates ab. Zur Sicherung des Absatzes und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten werden gezielt Industrie- und



Gewerbezone im Churer Rheintal erschlossen sowie Gemeinden mit vorhandenem Potenzial ausserhalb von Chur weiter ausgebaut.

Dienstleistungen:

- Anderen Energieversorgern, Kundinnen und Kunden sowie Gemeinden bietet die IBC Dienstleistungen im Bereich Planung, Projektierung, Bau, Betriebsführung und Unterhalt von Strom-, Wasser-, Wärme- und Gasnetzen an.
- Neben der Grundversorgung bietet die IBC sämtlichen Wirtschaftszweigen und Privaten Gesamtenergiedienstleistungen wie beispielsweise die Realisierung von Energiezentralen, Photovoltaikanlagen, E-Ladeinfrastrukturen, Batteriespeicher oder Multi-Energie-Contracting an. Dazu gehören auch zugehörige Dienstleistungen wie die Messung, Optimierung und Zuweisung der Energieflüsse sowie entsprechende Abrechnungsdienstleistungen.

2.3 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele

2.3.1 Eigenkapital und Reserven

Die Eigenkapitalquote soll mindestens 50 % betragen (Eigenkapitalquote = Eigenkapital / Bilanzsumme). Die Stadt Chur gestattet der IBC die Bildung von Reserven.

In einer Arbeitsgruppe wird in einem Grundlagenpapier der Einfluss und die Auswirkungen der geplanten Investitionen bzw. des Auf- und Ausbaus des Wärmenetzes aufbereitet und evaluiert. Der daraus resultierende Einfluss auf die Eigenkapitalquote ist Bestandteil dieser Analyse.

2.3.2 Liquidität und Anlagendeckungsgrad

Die IBC strebt eine Fristenkongruenz an. Diese wird über die Kennzahlen Liquiditätsgrad III und Anlagendeckungsgrad II definiert. Beide sollten mindestens 100 % sein.

Liquiditätsgrad III = Umlaufvermögen / kurzfristiges Fremdkapital; Anlagendeckungsgrad II = (Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen.

2.3.3 Abgeltung

Die Ablieferung an die Stadt Chur setzt sich zusammen aus: Verzinsung Dotationskapital, Konzessionsabgabe (wird erfolgsneutral verbucht) und Dividende. Die Dividende und die Verzinsung des Dotationskapitals werden aus dem Bilanzgewinn ausgerichtet.

2.3.3.1 Verzinsung Dotationskapital

Das IBC Dotationskapital von 61 Mio. CHF wird mit dem publizierten kalkulatorischen Zinssatz (sogenannter WACC = Weighted Average Cost of Capital) für das Stromnetz verzinst. Der WACC wird jährlich vom UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie



und Kommunikation) publiziert.

Die Zinszahlungen an die Stadt aus gewährten Darlehen und Kontokorrenten werden dabei nicht als Ablieferung betrachtet, da sich die Stadt für dieses Kapital am Kapitalmarkt refinanzieren muss. Der Zinssatz für gewährte Darlehen richtet sich nach den im Darlehensvertrag festgelegten Bedingungen. Die Verzinsung des Kontokorrentguthabens der Stadt richtet sich nach der Departementsverfügung vom 25. August 2015 (DV1.2015.44).

Die IBC kann sich auch am Kapitalmarkt finanzieren.

2.3.3.2 Konzessionsabgabe

Zur Erbringung des Versorgungsauftrages und für die Nutzung des öffentlichen Grundes und Bodens erteilt die Stadt Chur der IBC eine Konzession für jeweils 5 Jahre gemäss Art. 2 und Art. 14 des IBC Gesetzes. Dafür liefert die IBC, die in der Konzession festgelegten Abgaben der Stadt Chur ab.

2.3.3.3 Ausschüttungspolitik

Die Dividende bemisst sich am Verhältnis von Eigenkapital und Gesamtvermögen (Eigenkapitalquote).

Folgende Gewinnablieferung an die Stadt Chur gilt im Grundsatz bei Erreichen der Eigenkapitalquote:

- Eigenkapitalquote 60 % und mehr: Dividende 2/3 des verteilbaren Bilanzgewinns *).
- Eigenkapitalquote von 50 % bis 59.9 %: Dividende 1/2 des verteilbaren Bilanzgewinns *).
- Eigenkapitalquote unter 50 %: keine Dividende, in diesem Fall drängen sich neue Massnahmen zur Eigenkapitalverstärkung auf.

Der Stadtrat behält sich im Einzelfall vor, wenn die Eigenkapitalquote im Grenzbereich liegt, Anpassungen an den Dividendenausschüttungen vorzunehmen.

*) Der verteilbare Bilanzgewinn berechnet sich aus dem Jahresgewinn zuzüglich Gewinnvortrag abzüglich der Verzinsung des Dotationskapitals.

Eigenkapitalquote bisher:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
65.5 %	59.1 %	65.3 %	64.5 %	60.1 %	58.7 %	59.3 %

2.3.4 Investitionen

Die IBC erstellt jährlich einen Investitionsplan. Dieser orientiert sich an den Ausbauplänen der Stadt Chur sowie an der jeweiligen Budgetperiode, an der Finanzplanung und an der zustandsorientierten Instandhaltung. Die Investitionen müssen zwischen Stadt und IBC im Bauablauf koordiniert vorgenommen werden.



2.3.5 Betriebswirtschaftliche Betrachtung

Langfristig geniesst die Werterhaltung des Unternehmens hohe Priorität. Sämtliche Tätigkeiten der IBC - mit Ausnahme der städtischen Wasserversorgung - sind auf die Erzielung eines Unternehmensgewinnes ausgerichtet. Bei der städtischen Wasserversorgung ist eine ausgeglichene Rechnung unter Berücksichtigung von kostendeckenden Tarifen und der definierten Verzinsung des Dotationskapitals zu erreichen. Im Übrigen steht es der IBC frei, auch im Bereich der Wasserversorgung Dienstleistungen am Markt zu erbringen.

Die Erzielung eines Unternehmensgewinns im Sinne einer wertorientierten Führung basiert auf der Anwendung eines durch den Verwaltungsrat der IBC verabschiedeten WACC-Konzepts. Damit wird pro Sparte ausgedrückt, welche Rendite die Eigen- und Fremdkapitalgeber insgesamt im Durchschnitt auf ihr eingesetztes Kapital als Entgelt für die Kapitalüberlassung und das damit eingegangene Risiko fordern bzw. erwarten.

2.4 Ökologische Ziele

2.4.1 Energie- und klimapolitische Grundlagen

Die Stadt Chur richtet sich in ihrer Energie- und Klimapolitik nach den nationalen und kantonalen Vorgaben. Die Stadt Chur selber verfügt über zwei Grundlagen, welche ihre energie- und klimapolitische Ausrichtung bestimmen. Zum einen ist dies der behördenverbindliche Energie-richtplan und zum anderen das Energiepolitische Programm Chur. Zurzeit wird der Energie- und Klimamasterplan der Stadt Chur erarbeitet. Der "Masterplan Energie Chur 2040" und die Tätigkeiten der IBC orientieren sich an diesen Grundlagen.

2.4.2 Energie- und klimapolitische Zielsetzungen

Die IBC sorgt für eine sichere und umweltfreundliche Energieversorgung. Die IBC unterstützt die Ziele der CO₂ Netto-Null-Strategie des Bundes und setzt sich damit für eine effiziente Energieproduktion und -Nutzung sowie das Energiesparen ein.

Die IBC verfolgt mit der Umsetzung ihrer Energie-Strategie "Masterplan Energie Chur 2040" das Ziel, die Stadt Chur bis 2040 CO₂-frei zu versorgen.

Für Produktionsanlagen wie PV-, thermische, Biogas-, oder WKK-Anlagen (Wärmekraftkoppelung), in, an oder auf städtischen Objekten wie z.B. ARA, Schulhäusern, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden, etc. werden Contracting-Lösungen angestrebt, welche attraktive Bedingungen für beide Seiten bieten. Die Anlagen bleiben im Besitz der IBC. Die IBC konzipiert und betreibt diese Anlagen in einem für die Versorgung von Chur gesamtheitlichen Kontext.



2.4.3 Ökologische Zielsetzungen

Die IBC nutzt das Grundwasser für Wärmezwecke. Sie stellt sicher, dass bei der Grundwasserernutzung die Gewässerschutzvorschriften eingehalten werden. Die Standorte der dafür nötigen Grundwasserbrunnen werden so ausgewählt, dass sie die Grundwasserströme nicht negativ beeinflussen und das Grundwasser nicht zu stark ausgekühlt wird.

Die Ladestationen für E-Autos sind in Abstimmung mit der Stadt Chur unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit umzusetzen und im öffentlichen Raum mit gemeinsamen Projekten und der Parkplatzbewirtschaftung abzustimmen.

Die Stadt Chur und die IBC erarbeiten gemeinsame Regelungen für die Nutzung von Erdwärmesonden im Grundwasserbereich und sorgen damit für die Sicherstellung des Grundwasser-/Trinkwasserschutzes.

2.5 Personalpolitische Ziele

Die IBC verfolgt eine fortschrittliche und verantwortungsbewusste Personalpolitik. Sie positioniert sich als attraktive Arbeitgeberin. Als solche bietet sie engagierten und qualifizierten Mitarbeitenden interessante Arbeitsfelder und Entwicklungsmöglichkeiten an. Zudem nimmt sie ihre Verantwortung als Anbieterin attraktiver Ausbildungsplätze wahr. Es wird das Personalrecht und die Personalverordnung der Stadt Chur angewendet. Die Löhne sind im Lohnsystem der Stadt Chur eingebettet.

3 Vernetzung

Zur Erreichung der strategischen Ziele kann die IBC Kooperationen im Rahmen von Netzwerken, Beteiligungen, Partnerschaftsvereinbarungen oder sonstigen vertraglichen Bindungen eingehen. Diese werden durch den Verwaltungsrat regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit und Effizienz überprüft.

Projekte zu Übernahmen, Beteiligungen oder Kooperationen, welche für die IBC eine grössere Tragweite haben, sind mit einem Businessplan zusammen mit einer Risikobeurteilung dem Stadtrat vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Stadt Chur soll bei ihren Liegenschaften, wo die Wirtschaftlichkeit von Seiten IBC gewährleistet werden kann, die IBC als Unternehmung einbeziehen.

Durch die Stadt eingegangene Energieabnahmeverpflichtungen im Rahmen von Beteiligungen/Konzessionen werden durch die IBC wahrgenommen (Beteiligungs- und Konzessionsenergie Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Energieliefervertrag Kraftwerk Hinterrhein (KHR).

Mit Logistikpartnern sollen gemeinsame Vertriebsgesellschaften möglich sein.



4 Organisation

Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Er legt dabei Wert auf eine heterogene Zusammensetzung, bei der unter anderem folgende Kompetenzen abgedeckt werden sollen: Finanzen, Recht, Technik, Marketing-/Marktorientierung sowie Ökologie / Nachhaltigkeit. Im Weiteren achtet der Stadtrat bei der Wahl des Verwaltungsrates auf die Kriterien Alter und Geschlecht.

Der Verwaltungsrat bringt das Entschädigungsreglement für den Verwaltungsrat dem Stadtrat zur Kenntnis und informiert ihn unverzüglich über alle daran vorgenommenen Änderungen.

Umsetzung der Eigentümerstrategie: Der Jahresbericht hat Angaben zur Umsetzung der Eigentümerstrategie zu enthalten.

Information der Eigentümerin über die Unternehmensstrategie: Die Erkenntnisse der jährlich nachzuführenden Unternehmensstrategie sind dem Stadtrat im Rahmen der Budgeterläuterung zu unterbreiten.

5 Reporting und Controlling

5.1 Reporting

Budget: Das Budget ist dem Stadtrat im Sommer für das Folgejahr vorab vorzulegen und durch den Verwaltungsrat persönlich zu erläutern. Das Budget muss die Abgeltung an die Stadt Chur aufzeigen, der Abgabetermin erfolgt im Rahmen des Terminplans der Erstellung des städtischen Budgets. Es wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Jahresrechnung: Die Jahresrechnung ist zusammen mit dem Jahresbericht dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten und durch eine Vertretung des Verwaltungsrats persönlich zu erörtern. Die Jahresrechnung muss die Abgeltung an die Stadt Chur aufzeigen. Abweichungen zum Vorjahr und zum Budget müssen dokumentiert und begründet werden. Der Abgabetermin erfolgt im Rahmen des Terminplans der Erstellung der städtischen Rechnung. Jahresrechnung und Jahresbericht werden hernach dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Quartalsberichterstattung: Über jedes Quartal ist dem zuständigen Stadtratsmitglied in einem kurzen Bericht schriftlich zu berichten. Zusammen mit dem Bericht sind die wichtigsten Kennzahlen zur Kenntnis zu bringen.

Energiekennzahlen: Die IBC und die Stadt Chur pflegen einen aktiven Informationsaustausch. Im jährlichen Austausch werden die für das Energie-Monitoring im Energiestadt-Prozess zu erhebenden Verbrauchsdaten sowie den Nutzungsgrad des Grundwasser-Wärmepotenzials und den Ausbau- und Planungsstand der Fernwärmenetze durch die IBC ermittelt.



Risk Management: Im Rahmen des Jahresberichts ist der aktuelle Stand des Risk Managements in Form eines Risikoberichts zu erstellen. Im Weiteren ist schriftlich Stellung zur Einhaltung von Compliance-Vorgaben (internes Kontrollsystem IKS) zu nehmen.

5.2 Weitergehende Auskunftsrechte

Auskunftsrecht der Eigentümerin: Dem Stadtrat und den mit entsprechenden Aufgaben betrauten Mitarbeitenden der Stadt sind die geforderten Unterlagen unter Nachweis der Notwendigkeit fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

6 Schlussbestimmungen

Abweichungen und Ausnahmen: Von der vorliegenden Eigentümerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat eine Abweichung oder erweist sich eine Vorgabe als nicht umsetzbar, so ist die schriftliche Zustimmung des Stadtrates einzuholen.

Änderungen und Ergänzungen: Die Eigentümerstrategie wird vom Stadtrat jährlich auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft.

Für die IBC gilt die IT-Strategie der Informatik der Stadt Chur, wobei diese die spezifischen Anforderungen eines Energieversorgungsunternehmens ebenfalls berücksichtigen muss.

Die IBC und die Eigentümerin nutzen im Bereich der Infrastrukturen und Prozesse das gegenseitige Synergiepotential optimal aus und vermeiden Doppelspurigkeiten.

Der Strassenraum wird betreffend Koordination der Werkleitungen und Strassenraumgestaltung federführend durch die Tiefbaudienste betreut. Projekte der IBC und TBD sollen wo möglich gemeinsam unter Berücksichtigung der Synergien und Finanzen umgesetzt werden.

Meinungsverschiedenheiten: Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stadt und der IBC wird eine gütliche Einigung angestrebt; das Gewicht der Stadt als Eigentümerin der IBC ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Meinungsverschiedenheiten werden nicht über einen Gang an die Öffentlichkeit ausgetragen.



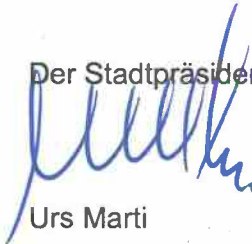
Inkrafttreten: Die Eigentümerstrategie wurde vom Stadtrat am 8. Februar 2022 erlassen und dem Verwaltungsrat der IBC zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung übergeben.

Chur, 8. Februar 2022

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Urs Marti



Marco Michel

Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 27. November 2005¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

Die IBC Energie Wasser Chur (IBC) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.

Art. 2² Konzession

Die Stadt erteilt der IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages sowie für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens und des Grundwassers.

Art. 3³ Aufgaben

¹ Die IBC versorgt die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas/Biogas und Wärme) und Wasser und erfüllt die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben.

² Die IBC erbringt Energiedienstleistungen.

³ Die IBC sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden.

⁴ Die IBC unterstützt die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen.

¹ Fassung von Art. 6, 8, 11, 12-23, 28, 33, 35-38, 41 und 42 gemäss der am 6. Oktober 2011 vom Gemeinderat beschlossenen Teilrevision (GRB 255.10). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 28. November 2011 (SRB 685) auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

Art. 4¹ Eigentumsverhältnisse

¹ Die Stadt überträgt der IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.

² Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.

³ Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas-, Wärme- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.

Art. 5 Rechtsübertragungen

¹ Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Stadt berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die IBC übertragen.

² Nicht übertragen werden insbesondere Glasfaser- und Kupferleitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie Telefonzentralen.

Art. 6 Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) und weitere Beteiligungen

¹ Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, Wasser, Gas und Wärme, welche der Stadt aus ihrer Beteiligung an der GKC, KHR und weiteren Beteiligungen zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen der IBC.

² Die Bruttomargen, die aus der Differenz zwischen den Einkaufspreisen und Verkaufspreisen dieser städtischen Beteiligungen erzielt werden, sind vor dem Antrag auf Gewinnverwendung mit der Jahresrechnung dem Stadtrat vorzulegen.

II. Versorgungsauftrag

A. Grundsätze der Leistungserbringung

Art. 7 Geschäftsgrundsätze

¹ Die IBC ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

² Die IBC kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

Art. 8 Geschäftsgebiet

Die IBC ist berechtigt, auch ausserhalb des Stadtgebietes tätig zu werden.

Art. 9 Natürliche Lebensgrundlagen

Die IBC trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördert die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.

*B. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche***Art. 10** Wasserversorgung

Die IBC versorgt die Stadt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 11 Öffentliche Beleuchtung

Die IBC stellt gegen Entgelt die Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Stadtgebiet sicher.

Art. 11a¹ Nutzung Grundwasser

¹ Für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken plant, erstellt, betreibt und unterhält die IBC die dazu notwendigen Anergienetze (Grund- und Groberschliessung), sofern sich dies aus wirtschaftlicher und technischer Sicht als sachlich begründet erweist und der Gewässerschutz gewährleistet ist.

² Für Dritte, die das Grundwasser zu Wärmezwecken nutzen wollen oder aufgrund bestehender Konzessionen bereits nutzen, besteht im Einzugsbereich der Erschliessung eine Anschlusspflicht an die Anlagen der IBC. Bei bestehenden Konzessionsverträgen, die keinen Vorbehalt hinsichtlich einer Änderung der künftigen Gesetzgebung enthalten, entsteht die Anschlusspflicht indessen erst mit Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer.

³ Mit dem Anschluss fallen bestehende Grundwasserkonzessionen dahin.

⁴ Fällt eine Grundwasserkonzession gestützt auf Abs. 3 dahin, hat der Konzessionär einen Anspruch auf Entschädigung von der Stadt Chur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Enteignung.

⁵ Der Gemeinderat legt den Einzugsbereich gemäss Abs. 2 im Generellen Erschliessungsplan parzellengenau fest. Er hört dabei die IBC an.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

Art. 11b¹ Zukünftige Technologien und von der IBC noch nicht angebotene Dienstleistungen

Die IBC hat es Dritten zu angemessenen Konditionen zu ermöglichen, das Anergienetz für zukünftige Technologien zu nutzen, und im Zusammenhang mit dem Anergienetz Dienstleistungen, die bei Annahme von Art. 11b durch den Gemeinderat bzw. vom Volk von der IBC nicht angeboten wurden, zu erbringen.

Art. 12 Leitungsnetze und Anlagen

Die IBC erstellt, betreibt und unterhält die für die Energie und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit und eine der technischen Entwicklung Rechnung tragende Erneuerung.

Art. 13 Gewerbliche Leistungen

Die IBC kann, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie gewerbliche Leistungen anbieten.

III. Organisation

A. Gemeindebehörden

Art. 14² Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für **maximal zehn** Jahre gültige Konzession.

² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis.

³ Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt; **Fassung von Abs. 1 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt**

² Fassung von Abs. 4 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife und der Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken fest.

Art. 15 Stadtrat

¹ Der Stadtrat wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

² Dem Stadtrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichts;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz ~~oder die Statuten~~ vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Art. 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. Amtierende Mitglieder des Stadtrates sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Befugnisse und Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.

² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung derselben. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitung im Rahmen des städtischen Personalrechtes fest.

⁴ Der Verwaltungsrat legt die Tarife und Preise für angebotene Leistungen fest. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁵ Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget und legt es dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

Art. 18 Finanzkompetenzen

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Konzession und der Eigentümerstrategie erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

C. Geschäftsleitung

Art. 19 Wahl

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 20 Aufgaben

Die Geschäftsleitung leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

Art. 21 Finanzkompetenzen

Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget.

D. Rechnungsprüfung

Art. 22 Revisionsstelle

¹ Der Stadtrat setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich.

² Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens fünf Jahre in unmittelbarer Folge eingesetzt werden.

Art. 23 Durchführung der Revision

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung.

² Die Aufgaben richten sich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zur ordentlichen Revision.

IV. Personal

Art. 24 Anstellungsverhältnis

Für das Personal der IBC gelten die Anstellungsbedingungen des städtischen Personalrechts.

Art. 25 Berufliche Vorsorge

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich die IBC der Pensionskasse Stadt Chur an.

V. Grundsätze der Finanzierung

A. Allgemeines

Art. 26 Tarife und Preise

¹ Die IBC erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt.

² Hoheitliche Leistungen werden durch Tarife, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.

B. Tarife

Art. 27¹ Kostenpflichtige Leistungen

Die IBC erhebt Tarife:

- a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;
- b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen **und Leistungen** in Fr./m³, Fr./kWh **und Fr./kW**;
- c) für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken eine jährlich zu entrichtende Gebühr, bestehend aus einem leistungs- und einem mengenabhängigen Teil;
- d) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;
- e) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

¹ Fassung von lit. c gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt; **Fassung von lit. b gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt**

Art. 28¹ Bemessung

¹ Mit den Tarifen für Energie soll ein angemessener Gewinn erzielt werden. **Die Tarife für Trinkwasser sind kostendeckend festzulegen.**

² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.

³ **Der Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen wird der IBC unabhängig von der bezogenen Menge pauschal entschädigt.**

⁴ Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie sollen effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.

Art. 29 Vertragliche Regelung

Die IBC ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen die Preise für die Leistungen vertraglich zu regeln.

Art. 30 Rechnungsstellung

Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen in Rechnung zu stellen.

C. Preise

Art. 31 Übergang von Tarifen zu Preisen

Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 32 Preisstrukturen

Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

D. Rechnungslegung und Finanzierung

Art. 33 Rechnungslegung

¹ Die IBC führt eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings.

¹ **Fassung von Abs. 1 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt**

² Die Rechnungslegung hat nach den für kotierte Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften¹ unter Beachtung der branchenüblichen Abschreibungssätze zu erfolgen.

Art. 34² Konzessionsgebühr

¹ Die IBC bezahlt der Stadt für den ihr erteilten Versorgungsauftrag und für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe (Konzessionsgebühr).

² Die Abgabe wird in der Konzession festgelegt und bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp. – 4.0 Rp./kWh für Strom und bis maximal 0.2 Rp./kWh für Erdgas bzw. Biogas. Für Wärmenetze beträgt die Abgabe 0.1 Rp./kWh.

³ Die IBC ist berechtigt, die Abgaben gemäss Abs. 2 auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 34a³ Abrechnung von Leistungen

Leistungen der IBC für die Stadt, insbesondere für die öffentliche Beleuchtung und für öffentliche Brunnen, sowie Leistungen der Stadt für die IBC werden gegenseitig in Rechnung gestellt.

Art. 35 Darlehen

Die Stadt kann der IBC Darlehen gewähren. Diese werden marktgerecht verzinst. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.

Art. 36 Dotationskapital

Das Dotationskapital besteht aus dem der IBC von der Stadt übertragenen Anlagevermögen. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Konzession regelt die Einzelheiten.

¹ Fachempfehlungen des Swiss GAAP FER

² Fassung von Art. 34 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. April 2013. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 2. Juli 2013 (SRB.2013.412) rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

Fassung von Abs. 2 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

³ Fassung von Art. 34a gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. April 2013. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 2. Juli 2013 (SRB.2013.412) rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

Art. 37 Gewinnablieferung an die Stadt

Die Gewinnablieferung an die Eigentümerin wird in der Form einer Dividende (Anteil am Bilanzgewinn) ausgerichtet.

E. Energiefonds

Art. 38¹ Energiefonds

VI. Rechtspflege, Vollzug

Art. 39² Rechtspflege

¹ Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben.

² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 40 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

² Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der IBC sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41 Datenaustausch

Die Stadt und die IBC stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Februar 2017 (GRB.2017.22). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 9. Mai 2017 (SRB.2017.307) auf den 1. Juli 2017 aufgehoben

² Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

Art. 41a¹ Konzessionen Grundwasser

Vor Inkrafttreten der Teilrevision vom 21. Juni 2018 bereits bestehende Grundwasserkonzessionen, die keiner Anschlusspflicht unterliegen, werden gemäss den jeweiligen Konzessionsbestimmungen weitergeführt.

Art. 42 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes² und von Teilrevisionen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt

² Das Gesetz vom 27. November 2005 wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 5. Dezember 2005 (SRB 767) auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.



Teilrevision Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz; RB 811), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkung Vorschlag
	III. Organisation			
	<i>A. Gemeindebehörden</i>			
Art. 14 Gemeinderat	<p>¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige Konzession.</p> <p>² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis.</p> <p>³ Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife und der Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken fest.</p>	Art. 14 ¹ Gemeinderat	<p>¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils maximal zehn fünf Jahre gültige Konzession.</p> <p>²⁻⁴ unverändert</p>	Die Vergabe einer Konzession beinhaltet eine langfristige Perspektive. Mit dieser Anpassung, soll dem Rechnung getragen werden.
	V. Grundsätze der Finanzierung			
	<i>B. Tarife</i>			
Art. 27 Kostenpflichtige Leistungen	<p>Die IBC erheben Tarife:</p> <p>a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;</p> <p>b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m³ und Fr./kWh;</p> <p>c) für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken eine jährlich zu</p>	Art. 27 ² Kostenpflichtige Leistungen	<p>Die IBC erheben Tarife:</p> <p>a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;</p> <p>b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen und Leistungen in Fr./m³, und Fr./kWh und Fr./kW;</p>	Vervollständigung der Aufzählung der Verrechnungseinheiten. Der Leistungspreis ist eine Preiskomponente der Netznutzung und wird in den AGB's der IBC aufgeführt und auch in der Revision des

¹ Fassung von Abs. 4 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt; **Fassung von Abs. 1 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt**

² Fassung von lit. c gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 (GRB.2018.13). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 7. Mai 2019 (SRB.2019.335) rückwirkend auf den 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt; **Fassung von lit. b gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt**



Teilrevision Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC Gesetz; RB 811), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen Vorschlag
	<p>entrichtende Gebühr, bestehend aus einem leistungs- und einem mengenabhängigen Teil;</p> <p>d) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;</p> <p>e) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.</p>		<p>c) für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken eine jährlich zu entrichtende Gebühr, bestehend aus einem leistungs- und einem mengenabhängigen Teil;</p> <p>d) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;</p> <p>e) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.</p>	<p>Stromversorgungsgesetzes im Punkt Stärkung der Verursachergerechtigkeit der Netznutzungstarifizierung abgebildet.</p>
Art. 28 Bemessung	<p>¹ Mit den Tarifen für Energie und Wasser soll ein angemessener Gewinn erzielt werden.</p> <p>² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.</p> <p>³ Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie sollen effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.</p>	Art. 28 ³ Bemessung	<p>¹ Mit den Tarifen für Energie und Wasser soll ein angemessener Gewinn erzielt werden. Die Tarife für Trinkwasser sind kostendeckend festzulegen.</p> <p>² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.</p> <p>³ Der Wasserverbrauch von öffentlichen Brunnen wird der IBC unabhängig von der bezogenen Menge pauschal entschädigt.</p> <p>⁴ Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie sollen effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Wasserversorgung ist eine Spezialfinanzierung. Die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in diesem Bereich sind zweckgebunden und sollen kostendeckend sein.</p> <p>Gemäss der Vereinbarung betreffend Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen (öB) vom 21.08.2006 bzw. 07.09.2006 zwischen der IBC und der Stadt wird der Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen mittels einem Pauschalpreis von Fr. 100'000.-- geregelt.</p>

³ Fassung von Abs. 1 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx (GRB.2022.xx). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.2022.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt